

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zertifikatsordnung - Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB) -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 55 Absatz 1 sowie § 57 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB).

Der Senat der Universität hat die Satzung am 7. November 2023 beschlossen. Der Präsident hat sie am 22. November 2023 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich für Zertifikatsangebote .....	3
§ 2 Anwendung der allgemeinen Ordnungen der Universität.....	3
§ 3 Einführung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Zuständigkeit für Zertifikatsangebote	3
§ 4 ECTS-Punkte und Aufbau der Zertifikatsangebote .....	4
§ 5 Teilnahmeentgelte .....	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Teilnehmerstatus .....	5
<b>II. Prüfung und Zertifikatsabschluss.....</b>	<b>6</b>
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Leistungsnachweise und Bewertung.....	6
§ 9 Zertifikatsurkunde und Abschluss.....	7
<b>III. Schlussvorschriften.....</b>	<b>7</b>
§ 10 Gleichstellungsbestimmungen .....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	7
Anlage A – Wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebots .....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich für Zertifikatsangebote

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Hochschulzertifikate an der TU Ilmenau. Sie wird ergänzt durch die spezifischen Zertifikatsordnungen - Besondere Bestimmungen (ZO-BB) - des jeweiligen Hochschulzertifikatsangebots.

(2) Die Hochschulzertifikate können eingerichtet werden in den Bereichen:

1. der wissenschaftlichen Weiterbildung entsprechend des § 57 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ThürHG,
2. des grundständigen Lehrangebots der Hochschule als fachlich, inhaltlich zusammenpassende und abgeschlossene Qualifikationen, die in das Lehrangebot integriert sind oder dieses ergänzen.

Jedes Zertifikat ist bei seiner Einrichtung einem der beiden Bereiche zuzuordnen.

### § 2 Anwendung der allgemeinen Ordnungen der Universität

(1) Soweit in dieser Ordnung oder in der jeweiligen ZO-BB keine Regelung getroffen wurde, gelten für Prüfungsverfahren und Leistungsbewertungen die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB) in der jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Anwendung.

(2) Für das Qualitätsmanagement des Studienangebots gelten die Regelungen der Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (QMO-SL) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Einführung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Zuständigkeit für Zertifikatsangebote

(1) Ein Zertifikat kann durch die Fakultäten der Universität oder durch das Zentralinstitut für Bildung (ZIB) angeboten werden. Die zuständige Struktureinheit ist für ausreichende Lehr- und Prüfungskapazitäten verantwortlich, übernimmt die Verantwortung für die Erteilung des Zertifikats und ist zuständig für das Qualitätsmanagement des Angebots.

(2) Beabsichtigt eine in Absatz 1 Satz 1 aufgeführte Struktureinheit die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Zertifikatsangebots, muss der jeweilige Fakultätsrat bzw. der ZIB-Beirat beim Studienausschuss die Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung beantragen. Abweichend davon kann der Senat jederzeit die Aufhebung eines Zertifikatsangebots beschließen. Die

Definition einer wesentlichen Änderung eines Zertifikatsangebots regelt Anlage A dieser Ordnung.

(3) Die das Hochschulzertifikatsangebot tragende Fakultät bzw. das Zentralinstitut für Bildung ernennt einen Mitarbeitenden mit Prüfungsberechtigung zur wissenschaftlichen Leitung des Hochschulzertifikats. Diese Person ist zertifikatsverantwortlich und zuständig für:

1. die Aufgaben, die gemäß §§ 21 und 22 der Grundordnung der TU Ilmenau Studien- und Studiengangkommission übernehmen,
2. die Koordination des Lehrangebots,
3. die Durchführung des Zulassungsprozesses,
4. das Teilnehmermanagement (inklusive Betreuung und Beratung).

(4) Für Lehre, Studium und Prüfungen der konkreten Lehreinheiten (Kurse, Module) ist der jeweilige Anbieter verantwortlich.

(5) Erbringen Kooperationspartner Leistungen in einem Hochschulzertifikatsangebot, erkennen sie die Regelungen der ZO-AB sowie der ZO-BB als verbindlich an. Weitere Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt.

#### **§ 4 ECTS-Punkte und Aufbau der Zertifikatsangebote**

(1) Für die Maßstäbe der Zuordnung von Leistungspunkten sowie die Strukturierung des Lehrangebots (Module, Kurse) gelten die Regelungen der PStO-AB.

(2) Zertifikatsangebote können aus Kursen und/oder Modulen aufgebaut sein. Der Aufbau ist vom jeweiligen Zertifikatsangebot abhängig und wird in der jeweiligen ZO-BB geregelt.

(3) Der zeitliche Ablauf („Studienplan“) ist für jedes Hochschulzertifikatsangebot in einer Anlage zur ZO-BB aufgeführt.

(4) Ein Hochschulzertifikat wird nur für solche Angebote verliehen, die mindestens 5 und nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen. Der konkrete Umfang ist in den jeweiligen ZO-BB festzulegen.

(5) Das Niveau des Zertifikats ist entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) einzuordnen und auf der Urkunde anzugeben.

(6) Falls es sich um ein weiterbildendes Zertifikatsangebot entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 1 handelt, ist der Zertifikatsabschluss entsprechend des Transparenzrasters der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) einzuordnen und auf der Urkunde anzugeben.

## **§ 5 Teilnahmeentgelte**

(1) Für Zertifikatsangebote nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach § 5 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung zertifikatsspezifische Entgelte festgesetzt und erhoben.

(2) Für Zertifikatsangebote nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden in der Regel keine Entgelte erhoben.

(3) Teilnahmeentgelte und daraus resultierende Mindestteilnehmerzahlen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und Studieninteressierten bekannt zu geben.

## **§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Teilnehmerstatus**

(1) Die zertifikatsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sowie Aufnahmetermine regeln die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots. Handelt es sich um ein Zertifikatsangebot nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sind in der Regel berufspraktische Erfahrungen durch die Bewerber nachzuweisen, Inhalt, Umfang und Ausnahmen regeln die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots. Des Weiteren können die ZO-BB des jeweiligen Zertifikatsangebots eine Eignungsprüfung als Teil der Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(2) Zertifikatsteilnehmende an einem Zertifikatsangebot nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 können entsprechend der Regeln der Immatrikulationsordnung der Universität bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen als Studierende im weiterbildenden Studium oder als Gasthörer immatrikuliert werden.

(3) An Zertifikatsangeboten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann nur teilnehmen,

1. wer bereits als Ersthörer an der Universität immatrikuliert ist, oder

2. wer an einer anderen Hochschule studiert und als Zweithörer entsprechend der Regelungen der Immatrikulationsordnung immatrikuliert werden kann.

Die ZO-BB können Ausnahmen von Satz 1 für Gasthörer vorsehen.

(4) Die Teilnahme an einem Zertifikatsangebot gilt nicht als Doppelstudium.

## II. Prüfung und Zertifikatsabschluss

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Bei der Einrichtung eines durch eine Fakultät angebotenen Zertifikatsangebots wird dieses einem an der Fakultät bestehenden und fachlich geeigneten Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Festlegung wird in der ZO-BB getroffen.

(2) Bei der Einrichtung eines durch das ZIB verantworteten Zertifikatsangebots wird entweder

1. dieses einem geeigneten, bereits an einer Fakultät bestehenden Prüfungsausschuss zugeordnet, dazu ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät einzuholen, oder

2. dieses einem am ZIB für ein anderes Zertifikatsangebot zuständigen, geeigneten Prüfungsausschuss zugeordnet, oder

3. für dieses ein neuer Prüfungsausschuss eingerichtet, welcher aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, einem Hochschullehrer und dem nach § 3 Absatz 3 für das Zertifikatsangebot verantwortlichen Mitarbeiter.

Die Festlegung wird in der ZO-BB getroffen.

(3) Ist der nach § 3 Absatz 3 für das Zertifikat verantwortliche Mitarbeiter nicht Mitglied des für das Zertifikatsangebot zuständigen Prüfungsausschusses, so kann er an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses als beratendes Mitglied teilnehmen. Er kann von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn Themen behandelt werden, welche nicht das Zertifikatsangebot betreffen.

(4) Für die Aufgaben des Prüfungsausschusses gelten die Regelungen der PStO-AB in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 8 Leistungsnachweise und Bewertung

(1) An- und Abmeldemodalitäten zu Leistungsnachweisen regeln die ZO-BB.

(2) Leistungsnachweise aus anderen Studiengängen, Bildungsabschlüssen und informell erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können für das Zertifikat anerkannt oder angerechnet werden. Näheres kann die ZO-BB regeln.

(3) Die ZO-BB kann eine Abschlussprüfung für das gesamte Zertifikat vorsehen.

(4) Die ZO-BB legt fest, ob für das Zertifikatsangebot eine Gesamtnote vergeben und wie diese gegebenenfalls ermittelt wird.

(5) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Nichtentrichtung der Teilnehmerentgelte trotz Fälligkeit. Die ZO-BB können weitere Sachverhalte zum Verlust des Anspruchs auf Leistungserbringung regeln.

## **§ 9 Zertifikatsurkunde und Abschluss**

(1) Hat der Teilnehmer die Leistungsanforderungen gemäß den ZO-BB erfüllt, so erhält er eine Zertifikatsurkunde, welche vom wissenschaftlichen Leiter des Hochschulzertifikatsangebots und einem von der Hochschulleitung bestimmten Vertreter unterzeichnet ist.

(2) Der Zertifikatsurkunde wird eine Leistungsübersicht beigelegt.

(3) Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Technischen Universität Ilmenau.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module und/oder Kurse kann durch die für das Zertifikatsangebot zuständige Einrichtung auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen - vom 6. Juni 2014, veröffentlicht im Verkündungsblatt 143/2016 der Universität, außer Kraft.

Ilmenau, den 22. November 2023

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident

## **Anlage A – Wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebotes**

Eine wesentliche Änderung eines Zertifikatsangebotes liegt dann vor, wenn:

1. der Name,
2. der Gesamtumfang,
3. das Qualifikationsniveau,
4. die Zulassungsvoraussetzungen oder
5. mehr als 50 % der Module entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte am Gesamtumfang

des Zertifikatsangebotes geändert werden soll.

